

**Niederschrift über die 20. Sitzung des Hauptausschusses am Montag,  
17.01.2022, 18:30 Uhr in der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule,  
Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

**Anwesend :**

**Vorsitzender**

Herr Michael Jäger

**Mitglieder**

Herr Klaus-Stefan Clasen

Frau Bärbel Kersten

Herr Uwe Martens

Herr Klaus Nickel

Herr Prof. Dr. Ralf Röger

Herr Heinz Suhr

Frau Marion Wisbar

**stellvertretende Mitglieder**

Herr Andreas von Gropper

als Vertreter für Herrn Jürgen Hentschel

**Ferner**

Herr Ottfried Feußner

**Von der Verwaltung**

Herr Martin Bruns

Erster Stadtrat

Frau Maren Colell

Herr Axel Koop

zugleich als Protokollführer

Herr Sebastian Langer

Herr Said Ramez Payenda

**Entschuldigt:**

**Mitglieder**

Frau Waltraud Clasen

Herr Jürgen Hentschel

Herr Markus Schudde

## Öffentlicher Teil

### **Top 1 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022**

#### **Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Ausschussvorsitzende, Herr Jäger, eröffnet um 18:30 Uhr die 20. Sitzung des Hauptausschusses in der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt alle Anwesenden.

Frau Clasen und Herr Schudde fehlen entschuldigt. Herr von Gropper vertritt Herrn Hentschel. Somit sind neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Zum Protokollführer wird Herr Koop bestellt.

Anschließend gibt Herr Jäger die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der vergangenen Sitzung vom 06.09.2021 wie folgt bekannt:

#### TOP 11 – Personalangelegenheiten; hier: Feststellung ruhegehaltstfähiger Vordienstzeiten

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, der Berücksichtigung der ruhegehaltstfähigen Beschäftigungszeiten vom 15.06.2015 bis 14.06.2019 gemäß Ermittlung der Versorgungsausgleichskasse zuzustimmen.*

*-abgelehnt-*

#### TOP 13 – Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld

*Der Hauptausschuss beschließt, zur Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld und der damit einhergehenden Frage hinsichtlich der Geltendmachung eines möglichen Haftungsanspruchs zunächst eine weitere Vorabstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV SH) vorzunehmen und zu eruieren, inwiefern die Beauftragung eines anwaltlichen Kurzugutachtens sinnvoll erscheint.*

*-beschlossen-*

### **Top 2 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022**

#### **Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten**

Änderungsanträge liegen nicht vor. Der Vorsitzende lässt sodann über den Vorschlag der Verwaltung, die Tagesordnungspunkte 9 bis 12 im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandeln, abstimmen.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen (einstimmig)  
Damit wird die **Tagesordnung** wie folgt festgesetzt:

### **Öffentlicher Sitzungsteil**

- Punkt 1 Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- Punkt 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 06.09.2021
- Punkt 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung am 06.09.2021
- Punkt 5 Bericht der Verwaltung
- Punkt 6 Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 7 Anträge
- Punkt 8 Anfragen und Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

- Punkt 9 Optimierung der Informationssicherheit innerhalb der Verwaltung
- Punkt 10 Personalangelegenheiten; hier: zukünftige Organisation der Fachbereichsleitungen in den Fachbereichen Zentrale Steuerung und Finanzen
- Punkt 11 Personalangelegenheiten; hier: zukünftige Organisation der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
- Punkt 12 Bericht der Verwaltung

### **Top 3 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 06.09.2021**

Einwendungen werden nicht erhoben; Änderungen und/oder Ergänzungen werden nicht gewünscht. Somit gilt die Niederschrift vom 06.09.2021 in der vorgelegten Fassung als genehmigt.

### **Top 4 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung am 06.09.2021 Vorlage: SR/BerVoSr/328/2021**

Herr Jäger verliest den Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 06.09.2021 und bittet um entsprechende Wortbeiträge.

Nach einer kurzen Diskussion hinsichtlich der Frage, ob ein anwaltliches Kurzgutachten für die Prüfung eines möglichen Anspruchs auf Kurzarbeitergeld und der damit einhergehenden Frage hinsichtlich der Geltendmachung eines möglichen Haftungsanspruchs nunmehr in Auftrag gegeben werden soll, besteht Konsens, diese Thematik später im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandeln.

## **Top 5 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022 Bericht der Verwaltung**

Herr Langer erörtert die rechtlichen Grundlagen für den Amtsantritt des neu zu wählenden Bürgermeisters. Nach § 57 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) betrage die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters mindestens sechs, höchstens acht Jahre. Das Nähere werde in Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde in der Hauptsatzung geregelt. Die Amtszeit beginne zudem mit dem Amtsantritt. Dieser stehe in Abhängigkeit des neu gewählten Bürgermeisters und könne in einem gemeinsamen Gespräch festgelegt werden, u. a. seien etwaige Kündigungsfristen bei einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis zu beachten. Der Amtsantritt beginne dann nach vorheriger Aushändigung der Ernennungsurkunde, die vom amtierenden Bürgermeister zu unterzeichnen sei. Ausgehend von einer durchzuführenden Stichwahl sei von einem Beginn der Amtszeit frühestens am 01.05.2022 auszugehen.

Anschließend berichtet Herr Möller über das Erfordernis der Einberufung einer Sondersitzung der Stadtvertretung am 31.01.2022 zum Beschluss einer zwingend notwendigen Änderung der städtischen Straßenbaubeitragssatzung. Die verschärfte Rechtsprechung zum Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) erfordere eine absatzscharfe Zitierung der relevanten Ermächtigungsgrundlagen in der Eingangsformel der Abgabensatzung. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die gesamte Satzung für unwirksam erkläre.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Satzung verweist Herr Möller auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.06.2021 zur Aufnahme einer Verrentungsregelung in § 11 der städtischen Abgabensatzung. Nach Meinung des beauftragten Rechtsanwaltes gebe es Bedenken, dass diese Satzungsregelung vor den Verwaltungsgerichten Bestand haben würde, insbesondere vor dem Hintergrund einer vom Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes abweichende Ausgestaltung der Verrentungsmöglichkeit. Er erörtert sodann die Vor- und Nachteile der Verrentung und die alternative bzw. ergänzende Möglichkeit, fällige Beträge nach den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung zu stunden.

Auf Bitten von Herrn Jäger skizziert Herr Möller den für die Bearbeitung von Verrentungsanträgen voraussichtlich entstehenden jährlich wiederkehrenden Verwaltungsaufwand. Zu berücksichtigen sei dabei, dass der Anspruch auf Verrentung allen Grundstückseigentümern zustehe und folglich mit einer hohen Anzahl von Anträgen zu rechnen sei. Nach eigener Recherche werden laut Aussagen einiger Kommunalverwaltungen rd. 30 bis 50 Prozent aller Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Verrentung nutzen.

Hingegen erörtert Herr Koop die gesetzlichen Regelungen der Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Hier sei die Kommune gezwungen, Nachforschungen über die finanzielle Lage des Beitragsschuldners einzuholen. Der bloße pauschale Verweis auf die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei dabei nicht ausreichend; vielmehr müsse die individuelle Situation des Antragsstellers betrachtet werden. Der

Beitragsschuldner müsse folglich substantiiert darlegen, weshalb ihm wirtschaftlich nur eine geringe Rate zumutbar sei; auch das Hinausschieben der Fälligkeit für den gesamten Forderungsbetrag sei denkbar. Der Verwaltungsaufwand für die Gewährung einer Stundung beschränke sich jedoch in der Regel auf die einmalige Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dementgegen sei der Verwaltungsaufwand der bedingungslosen Verrentung in Bezug auf das Nachhalten der Verzinsung wiederkehrend.

Anschließend werden die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Zahlungserleichterungen erörtert sowie über die Vor- und Nachteile der Verrentungsregelung im Vergleich zur Gewährung einer Stundung diskutiert. Insbesondere wird auf die unterschiedlichen Zinssätze der Regelungen hingewiesen. Bei der Verrentung der Beitragsschuld darf höchstens ein Zinssatz von 3% über Basiszinssatz nach BGB zugrunde gelegt werden; bei einer Stundungsgewährung werden grundsätzlich 0,5% für jeden Monat, mithin 6% im Jahr angewandt. Gleichwohl weist Herr Koop daraufhin, dass der letztgenannte Zinssatz im Rahmen der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen als verfassungswidrig eingestuft worden sei. Zudem könne auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; dieser Tatbestand werde in der Regel erfüllt.

Sodann berichtet Herr Bruns über die kürzlich zur heutigen Sitzung nachgereichte E-Mail vom Träger der Freien Schule Ratzeburg und der darin enthaltenen Frage nach einem künftigen Standort für den weiteren Schulbetrieb. Temporär stünden Räumlichkeiten in der ehemaligen Ernst-Barlach-Realschule zur Verfügung; der entsprechende Mietvertrag ließe sich durchaus noch verlängern. Gleichwohl gibt er zu bedenken, dass für die Standortfrage die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig geprüft werden müssten.

Ferner berichtet Herr Koop über das vorläufige Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021. Aufgrund diverser Verbesserungen könne der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt auch ohne Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt sichergestellt werden. Gründe hierfür seien u. a. Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (rd. 200 T€), Verbesserungen im Rahmen der Umsetzung der KiTa-Reform sowie insbesondere auch Minderausgaben aufgrund der erst spät im lfd. Haushaltsjahr genehmigten und damit ausführbaren Haushaltssatzung. Der im Verwaltungshaushalt entstandene Soll-Überschuss könne dazu beitragen, auf die eingeplante Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt in Gänze zu verzichten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Hauptausschuss nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis.

## **Top 6 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022** **Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern**

Es liegen keine Wortmeldungen vor, sodass mit der Beratung zum nächsten Tagesordnung fortgefahren wird.

## **Top 7 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022** **Anträge**

Herr Jäger verliest einen ihm zur heutigen Sitzung vorgelegten Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Ratzeburg zur Errichtung einer Querungshilfe auf der Bundesstraße 208 (Schweriner Straße), westlich der Einmündung Kösliner Straße, Höhe Raiffeisenmarkt (siehe **Anlage 1**).

Herr Suhr führt aus, dass er bereits Rücksprache mit der zuständigen Behörde des Baulastträgers gehalten habe. Für die Einrichtung einer Querungsanlage innerhalb geschlossener Ortschaft seien gewisse Kriterien zu erfüllen, u. a. bedürfe es einer Frequenz von mehr als 50 Fußgänger/Spitzenstunde sowie gleichzeitig von mehr als 200 Kraftfahrzeugen/Spitzenstunde. Weitere Voraussetzung sei das Vorhandensein eines beidseitigen Gehweges. Er resümiert, dass der Antrag zwar verständlich und sinnvoll erscheint, jedoch nicht durchsetzungsfähig sein dürfte.

Der Hauptausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis und verweist auf die fachliche Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses.

## **Top 8 - 20. Sitzung des Hauptausschusses v. 17.01.2022** **Anfragen und Mitteilungen**

Herr Feußner merkt an, dass je nach Ausgang der Wahl und der möglichen Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister eine Sondersitzung der Stadtvertretung am 02.05.2022 stattfinden sollte, darüber hinaus die Öffentlichkeit frühzeitig hierüber unterrichtet werden möge.

Die Mitglieder des Hauptausschusses geben zu bedenken, dass die Terminierung der Sitzung eine Stichwahl voraussetze und daher zunächst die Wahl am 20.02.2022 abzuwarten sei.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil um 19:15 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her. Sodann wird die Sitzung für eine kurze Pause unterbrochen.

## **Nichtöffentlicher Teil**

*[entfällt in der öffentlichen Sitzungsniederschrift]*

Der Vorsitzende schließt den nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 20:44 Uhr, stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt sodann die Sitzung.

Ende: 20:44 Uhr

gez. Michael Jäger  
Vorsitzender

gez. Axel Koop  
Protokollführung

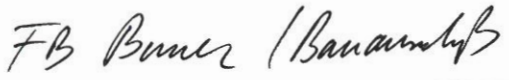
## **Anlagen**

Anlage 1 - Antrag des Seniorenbeirats, Einrichtung Querungshilfe B208

Ratzeburg, 14.01.2022

Herrn  
Michael Jäger  
Vorsitzender Hauptausschuss  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg



FB Bumer (Bauamt)   
m.d.B. u.w. Bauamt

Antrag auf Errichtung einer Querungshilfe auf der Bundesstraße 208 (Schweriner Straße) in Höhe des Raiffeisenmarktes mit Poststelle in Ratzeburg

Sehr geehrter Herr Jäger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Seniorenbeirat hat einvernehmlich in seiner Sitzung am 10. Januar 2022 beschlossen, an die Verwaltung der Stadt Ratzeburg einen Antrag auf Prüfung und Errichtung einer Querungshilfe (Mittelinsel, Zebrastreifen oder Lichtzeichenanlage) über die Bundesstraße 208 (Schweriner Straße), vorzugsweise westlich der Einmündung Kösliner Straße, in Ratzeburg zu stellen.

Sowohl für Kinder und Eltern mit Kinderwagen als auch für Seniorinnen und Senioren, die nach Beweglichkeitseinschränkungen auf einen Rollator resp. Rollstuhl angewiesen sind, stellt die Überquerung der Bundesstraße an dieser Stelle schon lange ein echtes Problem und eine Gefahrenstelle dar. Eine Querungshilfe kann zugleich als optisches Hindernis Kraftfahrer erinnern, dass sie sich von Osten einfahrend trotz abschüssiger Wegstrecke und einseitiger Bebauung bereits unter einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich befinden.

Insbesondere die Verlegung der Poststelle von der Mechower Straße in den Raiffeisenmarkt hat nun dazu geführt, dass vermehrt ältere Menschen, bei denen das Schreiben von Briefen sowie der Versand und Empfang von Päckchen und Paketen noch stark ausgeprägt ist, Probleme haben, vom Fuß- und Radweg auf der Nordseite auf die Südseite der B 208 (Raiffeisenmarkt mit Poststelle und angrenzend zur Raiffeisenbank) in die Postfiliale zu gelangen.

Der Seniorenbeirat hatte in seiner Novembersitzung auf Antrag von Herrn Dr. Bade beschlossen, im Rahmen einer schriftlichen Anwohnerbefragung mit Unterstützung der Pressestelle auf der Website der Stadt den Bedarf für eine Querungshilfe zu ermitteln. Die Federführung bzgl. der Befragung im Rahmen einer Unterschriftensammlung und Auswertung hatte Herr Dr. Bade übernommen.



Dass eine Querungshilfe gewünscht wird, lässt sich nun anhand der bis jetzt – trotz CORONA-Kontaktbeschränkungen und Urlaubszeit zwischen den Jahren – schon gut über 200 eingegangenen Unterschriften von Ratzeburger Bürgerinnen und Bürgern belegen. Dieses vorläufige Ergebnis liegt bei der Stadt vor und widerlegt alle früheren Zweifel am Bedarf wegen „Mangels an Interesse“. Die Unterschriftensammlung läuft aktuell weiter, weil noch bei weitem nicht alle Anlieger erreicht werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Pfeiffer

-Vorsitzender des Seniorenbeirates-



Dr. Dirk Bade

-Stv. Vorsitzender des Seniorenbeirates-